

Von thewrer zerung bey den Wiertten.

Wieweyl auch thewrer zerung halber bey denn Wiertten / vil beschwörung den Gessien / vnd ändern so die strassen täglich geprauch müssen zuesteet / vnd daraus eruolgt / das alle zerung täglich aufsteiget / auch all essend Speys vnd Nahrung / höchlich verthewret wirdet. Vnd aber sollicher manngl / von wegen vnder schidlichkeit der Lanndt / auch fürfallender thewring oder wolfayle / durch ain gemaine Sazung nit wol zewenden sein mag.

Demnach wellen wir vnnsern Lanndtmarschalch / vnd Lanndts hauptleuten vnserer Niderösterreichischen Lannden / hiemit ernstlich aufgelegt vnd beuolhen haben / das sy hinfüran jährlich zu den letzten Lanndrechten / so vor aufgang ains yeden Jars gehalten werden / sambt irn Beysizern / nach gestallt vnd gelegenheit der Jargenng / ob vnd welcher massen die geratten / oder misratten / auch thewrer oder wolfayler fürfalln / erbar / zimlich / Mass vnd Ordnung wolbedechtlich aufrichten / vnd darjñ lautter setzen vnd bestimben / Auch in all Stett / Märckht / vnd Gericht verkhünden sollen / wie in yedem Landt die Malzeit von Speys vnd Trancch / auch Stalmüet / vnd Fütterung das gannz darnach volgend jar geraittet vnd bezallt. Wellich ordnung auch nach gestallt der jar vnd zeitgenng / yedes jars obgelauter massen vernewert / gestaigert oder geringert / vnd den Wiertten ainicher vbermässigen beschwärslichen gemynnung nit statt gethan / sonder die Verprecher / nach gestallt irer vngheorsame / so oft das geschicht / herrtigelich gestrafft werden sollen.

Vom Fürkhauff.

Wiewol die gemainen Jar vnd Wochenmärckht / in Stett / vnd Märckhten / darumb eingesetzt / verlichen vnd gehalten worden / damit meniglich Reich vnd Arm / alle waarn / gattungen / Handtwerchs beraitschafft / vnd sonderlich Profannt / speys vnd andere haufnotturfft / auch alles das / so zu der menschen gebrauch / nahrung / vnd notturfft dient / in rechtem gleichem vnd saylem thauß finden vnd bekunnen mügen / vnd dardurch alle beschwörung / vernortaylung bey Reichen vnd Armen verhüettet werde. So besinden wir doch in täglicher erfahrung / das durch vil vnnsere Lanndtleut vnd Vnderthanen / Geislich vnd Weltlich / auch Hochs

vnd Aiders standts / in vil weeg züuerhinderung des gemainen
 Nutz vnd verthewrung aller waarn / durch vortayligen fürkauff
 gannz aygennütziglich gehandelt wirdet / Durch wellichen vn-
 Billichen / schädlichen / vnd verderblichen fürkauf / wie augenscheind-
 lich am tag / alle Waar / Profant / Handtwerchs beraitschafft vnd
 narung / so zü täglicher notturfft des menschen gepraucht wirdet / in
 so hohe erstaigerung / vnangesehen der gueten geratten Jar / komen
 das nicht allain die täglich narung / Sonder auch die belonung der
 Dienstpotten / Tagwercher / vnd Arbeiter in gemain / vnser Landt-
 lewt / vnd vnderthanen in irem haup haben hoch beschwerlichen
 ankumbt. Demnach ordnen / setzen / erclären / vnd gebietten
 wir Ernstlich vnd wellen / das nun hinfüran khaine vnserer Pre-
 laten / Grauen / Freyen / Herrn / die vom Adl / Burger in Stetten vn
 Märckhten / auch sonderlich die Pawrschafft auf dem Landt / auß-
 ser der Stett vnd Märckht sich kainerlay kauffmanschafft / handt-
 rierung vnd fürkauffs mit nichten vnd in khainerlay waar geprau-
 chen / sonder was ain yeder / so auf dem Landt sitzt für Waar / es
 sey Traydt / Fütterung / Holz / gross vnd klain Viech / Kässl
 Schmalz / Ayr / vnd in der gemain alles anders / so Er jñ / oder bey
 seinem Klosser / Sloss / Hawß / Mayerhöff / vnd gründten erpant /
 erzeucht / im in Zehenden oder Diensten gefellt / vnd des selber nicht
 zü hawß notturfft gebrauchen mag / sonder versilbern will / das der
 solbes alles in vnser / oder vnser Landtlewt Stett vnd Märckht
 auf die offen Jar / vnd Wochenmärckht pringen / vnd zü offem frey-
 em kauff füeren vnd sayl haben / Auch die Vnderthanen durch ire
 Herrschafft / wie an etlichen ortten bisheer geschehen sein möcht /
 daran nit verhindert noch gedrungen werden sollen / ire frucht vnd
 waarn allain iren Herrn / die doch derselben zü irem hawß notturfft
 gar nit bedürffrig / vnd dannocht nächter dann sjs auff offnem
 Märckht versilbern möchten / zeuerkauffen.

Es soll auch den Wierten / Fragner vnd andern fürtheiffelln in
 Stetten / für die Thor vnd auf die strassen / den Pawersleuten ent-
 gegen zelassen / vnd alle notturfft außserhalb der gewondlichen
 Märckht / setz kauffen / bey schwärer straff gantzlich verpotē sein.

In den selben Jar vnd Wochenmärckhten / soll ain Fändl / Pusch /
 oder Wisch / wie man sollich zaichen yedes Landts gebrauch nach
 nennet / zü Sommer vnd Winter zeitten / ye allwegē zwo stundt lang
 auffgesteckht werden / vnd alflannig sollich zaichen aufrecht / soll

niemandt annder die saylent pfenbert kauffen/allain die ange-
fessen Burger vnd Inwoner in denselben Stetten vnd Märck-
ten/vnnd doch auch nur souil als Sy zu irer aigen hauß notturfft
bedürffen. Wan aber die zwo stundt verschinen/vñ bemeltt zeichen
vnd Fändl weeg gethon/so soll alsdann nicht allain den Burgern in
derselben Stat oder Märckht/sonnder meniglich zu seiner hauß
notturfft/auch den Burgern in denselben/vnd andern Märckhten
vnd Stetten solliche sayle pfenwert/anf gewin vnnd ferrer züuers
silbern einzukauffen gannz frey sein vnd beuor steen.

Es soll auch den angefessnen Burgern in Stetten vnd Märck-
ten/dergleichen den auslendischen Kaufleuten nicht verpotten sein
bey vnsern Prelaten/Herin/den vom Adl/vnd Pflegern/derselben
paw/Zinnß/vnd Zehent Trait/Auch den Wein in der gemain an
allen ortten auf dem Gey/da derselb wächst/ gepawt/gezinnst/vnd
gezehent wirdt/frey zukauffen/doch das die Auslendischen kauffer
sollich Wein die Sy auf dem Gey/auch in Stetten vnd Märck-
ten kauffen/in den gewondlichen Ladstetten anziehen/auch den Ge-
traid vnnd Wein die sy bey den Glössern/Klöstern/auch Stetten
vnd Märckhten khauffen/an den orten sy des am negsten bekhum-
ben anschitten vnd anziehen mügen.

So sollauch bemelten Prelaten/Herin/den vom Adl/auch denn
Burgern vnd Pawern/so nicht Wochenmärckht bey inen haben/
nicht verpotten sein/was sy zu irer hauß notturfft allain zügebrau-
chen bedürffen/von iren nächsten nachpawen vnd aignen vndther-
thanen zukauffen/doch das hierinn khein gefar geprauchet/sonnder
durch die Obigkait vnd meniglich guet aufsehen gehalten werde

Dergleichen wellen wir die Beckhen vnnd Fleischhackher die zü-
uersehung irer werckhstet sich mit Mell/Traydt/vnd Vihe/yeder
zeit versehen/vnnd sollichs an allen ortten khauffen/auch ire Pfen-
wart vor den Kirchen/vnd sonnst in Fleckhen wider verkhauffen
mögen aufgelossen haben/doch das sy von iren Obigkaiten guet
Passportn haben/damit die in irem einkauffen kein gefar brachen/
sonder allain das/so zu irer Werckhstet uersehung gehört/vñ weyt-
ter nichts ein/noch fürkauffen/das sy vnzergengt wider verkauffen

Wir nemen auch hiemit aus die Pawrslawt/so sich der Wagenfart
zue Weinlesen/dergleichen zü verfürung allerlay kauffmanschaft.

gebrauchen/das dieselben fürleit/wo die in das Lesen/oder aber
 vmb Londen Burgern vnd Kaufleuten auff Jarmärcht khauffo
 mans waar/oder Profannt führen/zü einer gegensuer in Stetten
 vnd Märchten/oder auf dem Landt/Wein oder Mostt kauffen/
 denselben Wein oder Mostt den Stetten / Märchten / vnsern
 Landtleuten oder auf derselben Ketasern zueführen vnd verkauf
 fen mögen. Es soll auch sonst indenen Landden darinn thau
 weinwachs ist/dendreyen Stenden von Prelaten/ Herzn/ vnd Rit
 terschaft/so nicht aigen Weingarten haben/allain zü derselben ye
 des Hawfnotturfft vnd Hofstasernen Wein zeführen vnd zeschenc
 ken/vnd nicht meer gestattet werden. Doch das die Landtlewt
 sollih Wein weiter nit dan wie oblaut/zü irer hawffnotturfft/vnd
 die Wiert auffren Ketasern zum verschenckhen brauchen/aber nit
 weiter vnder den Raiffen verkauffen sollen/Wellich vnser Landt
 lewt aber aigen weingewächs haben/den soll dieselbe züuersilbern
 vnd damit wie von allter herkommen zehandlen beuor steen.

Aber der Sämer halber/so gegen Getraydt / Saltz / oder anders
 in die Landt/da sollichs der gebrauch ist / führen / auch von wegen
 zueführung aller notturfft zü den Bergkwercken / soll es hinfür an
 wie von allter heer gehalten werden.

Vnd nachdem bisheer die Schiflwet/so inner vnd aussere Landts
 in Stetten/Märchten / vnd Dörffern/ bey dem Thonawstram/
 vnd andern Schifreichen wassern gessen / so sy mit laim zeug in
 vnser Landt Osterreich vmb Wein oder Mostt gefarn / zü einer
 gegensuer Laden / Schintln / Latten/Raiff/ Tafeln/Dass Weins
 steckhen/Panntschaß/vnd Prennholz/vnsern Stetten / Märcht
 ten vnd andern Fleckhen/so am wasser gelegen zü befürderung vñ
 vnderhaltung des weingartpawß vnd derselben Arbaitter zue
 geführt/ Wölche waar an vil ortten vnd sonderlich mit der menig
 nicht gewondlich auf die Wochenmärcht zugeführt/sonder an den
 Wälden bey den Sagmaistern/vnd Pawrleuten so die schlagen
 vnd zuerichten/bestellt vnd geltt darauf fürgelihen werden mues.
 Demnach so sollen den angezaigten Schiflweten / auch sonnst den
 Burgern in Märchten vnd Stetten bey dem Thonawstram
 vnd andern wassern gessen/solh obbestimbte waar / so zü erpaw
 ung des Landts gehörig/anden walden/bey den Pintern/steckhen
 vnd Tafel kliebern/Sagmaistern/vñ Pawrleuten/so die mache
 thinden/zuebestellen/vnd in gewondlich Ladstett/auch sonst an die

ort da Weingarten gepant / züpringen vnd züuersilbern vnuerpotten sein.

Vnnd in dem allem sol alle gefär/vntrew/haymblich vnd offentlich eigenmüzig practicken/pact/vnnd handlungen bey nachuolgender straff verpotten sein/Darauf sonnderlich durch vnsern Handtgrafen/vnd dann die Herrschafften vnd Obriktaiten auf dem Landt auch in Stetten vñ Märckhten yeder zeit guet thundtschafften bestellt vnd auf merckhen gehalten werden soll.

Dann wellicher oder melche wider dise vnser Ordnung in ainem oder mer puncten vnd Artigkln verpichen/vnd den fürkauf treiben/pranchē/vnd üben wurden/der oder dieselben sollen die fürgekauft Waarn vñ Gattung/sambt dem thauffgelt/so oft vnd vil das beschicht/vnd beweislig fürthombt/on alle verschonung zü straff verwürckht haben/Vñ solliche straff in drei thail gethailt/Der ain vñs als Landtsfürsten/der ander der Herrschafft oder Obriktait/deren die straff gepürt/vnd der drittayl dem Anzaiger zügestellt werden.

Es soll auch meniglich so sollich eigennüzigie fürtheuffsehē/merckhen/ oder erfahren werden/zü fürderung gemaines Nutz / dieselben yeder Herrschafft oder Obriktait/der enden da solliches beschicht/vñ daründer die Verprecher gehöri/bey vermeidung gleicher straff wie die Tätter selbs anzezaigen schuldig sein.

Vñ welliche Herrschafft oder Obriktait in volziehung obbestimpter straff saumig erscheine/dieselben in yegklichem Landt durch vnsern Landtmarschalch/Landts hauptmā/Verweser/oder Anwalde nach geleghait vnnd gestalt irer vngehorsame vnd nachlessigkait/schwärlich gestrafft werden.

Von Gleicher Elln vnd Gewicht auch Wein vnd Traid mass.

Nach dem in vnsern Niderösterreichischen Länden an den merern orten nach der Wiener Elln/Gewicht/vnd Weinmass kauft vnd verkhaufft/vnd der orten dahin die Wiener Elln / Gewicht vnd Weinmass nit raicht/sonnst ain gleiche Elln / Gewicht vnd Weinmass nach aines yeden Landts geleghait gebraucht würdet. Derhalben wol zimlich vnd pillich wär/das auch an allen orten/